

GZ: BMWFW-10.070/0002-IM/a/2017

**Zur Veröffentlichung bestimmt**

Betreff: Modernisierung der Gewerbeordnung und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht; Verfahrensmonitoring

**Vortrag an den Ministerrat**

1. Die Bundesregierung hat sich in ihrem Beschluss vom 5. Juli 2016 dazu bekannt, die Gewerbeordnung zu modernisieren und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht einzuführen.

Im Sinne dieses Beschlusses enthält der vorliegende Vorschlag ein gewerberechtliches Maßnahmenpaket, welches Reformschritte und Erleichterungen für Unternehmen sowohl im gewerblichen Berufsrecht als auch im gewerblichen Betriebsanlagenrecht umfasst. Diese Maßnahmen werden durch eine Befreiung der Gewerberechtsverfahren von Bundesstempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes begleitet, womit eine Entlastung der Wirtschaft von Gebühren und Abgaben im Ausmaß von ca. 10,5 Mio. Euro jährlich bewirkt wird und durch die einheitliche Gebührenbefreiung auch ein freier Zugang zur Gewerbeberechtigung realisiert wird.

2. Folgende Maßnahmen sind enthalten

**Freies Anmelden von Gewerben:** Jedes Jahr werden rd. 80.000 Gewerbebeanmeldungen (reglementierte und freie Anmeldungen) durchgeführt. Diese werden kostenlos. Das Gewerbeverfahren wird von Gebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit. Die Anmeldung eines Gewerbescheins kostet im Durchschnitt rd. 70 Euro. Auch im Bereich des Betriebsanlagenrechts entfallen die bisher zu entrichtenden Gebühren

und Abgaben. Pro Betriebsanlagengenehmigungsverfahren sind rund 250 Euro angefallen. Die Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Urkunden, insbesondere Auszügen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) wird kostenlos. Jährlich werden etwa 13.500 GISA-Auszüge erstellt, wofür bisher Gebühren und Verwaltungsabgaben von rd. 30 Euro angefallen sind. Die Systematik der Fachgruppenzuordnungen über die Gewerbeanmeldung bleibt damit gewahrt. Die Kollektivvertrags-Zugehörigkeit ist weiterhin sichergestellt.

**Aufwertung der beruflichen Ausbildung:** Österreichs Lehrlings- und Fachkräfteausbildung ist ein Vorzeigemodell. Um die qualitativ hochwertige Ausbildung zu sichern, setzen wir im Rahmen der Gewerbeordnungs-Reform Maßnahmen, um das Image der beruflichen Ausbildung weiter zu erhöhen und Meister- und Befähigungsprüfungen weiterzuentwickeln. Die Durchlässigkeit im Bildungssystem und Höherqualifizierung wird durch Etablierung genereller Standards für die Befähigungs- und Meisterprüfungen, die sich an den Deskriptoren des Qualifikationsniveaus 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) ausrichten sollen, erleichtert. Meister- und Befähigungsprüfungen werden dadurch auch international leichter vergleichbar. Diese Maßnahme verbessert die Chancen der Absolventen am Arbeitsmarkt und unterstützt die Wirtschaft, insbesondere bei internationalen Aufträgen durch die Möglichkeit zur transparenteren Darstellung der Qualifikationen der zum Einsatz kommenden Fachkräfte. Bei den Bestimmungen zur Prüfungsdurchführung sollen sowohl die inhaltlichen Anforderungen an Prüfer/innen - Prüfungsdidaktik der Vorsitzenden und Fachkompetenz der Beisitzer/innen - als auch die Beurteilungskriterien für das positive Absolvieren einer Prüfung erstmals gesetzlich definiert werden. Weiters soll festgelegt werden, dass bei Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Ausstellung eines Prüfungszeugnisses ein Bescheid zu erlassen ist, um damit Rechtsschutz und Verfahrenstransparenz zu erhöhen. Schließlich soll eine gesetzliche Grundlage zur statistischen Analyse der Prüfungen und ihrer Wirkungen geschaffen werden.

### **Freigabe von Teilgewerben:**

Freigabe von insgesamt 19 der bestehenden 21 Teilgewerbe sowie gänzliche Aufhebung der 1. Teilgewerbeverordnung, womit ca. 12.000 bestehende Gewerbeberechtigungen zu freien Gewerben werden. Nicht freigegeben werden sollen der Huf- und Klauenbeschlag, welcher angesichts seiner besonderen Bedeutung für eine fachlich versierte Behandlung lebender Tiere wieder zu einem eigenständigen reglementierten Gewerbe

werden soll, jedoch ohne Erschwerung des bestehenden Berufszuganges und unter ausdrücklicher Anerkennung des mittlerweile wieder etablierten Lehrberufes Hufschmied/in, sowie der Erdbau, der zukünftig - ebenfalls ohne Erschwerung des bestehenden Berufszuganges - als eingeschränkte Tätigkeit des Baugewerbes geführt werden soll.

### **Mehr unternehmerischer Spielraum durch Erweiterungen bei der Ausübung von Nebenrechten für alle Gewerbetreibenden:**

Das Nebenrecht, in wirtschaftlich sinnvoller Ergänzung zur eigenen Leistung auch in geringem Umfang Leistungen aus anderen Gewerben erbringen zu können, hat sich als viel zu eng erwiesen. Die Bindung an einen geringen Umfang soll daher aufgegeben werden. Wirtschaftlich sinnvoll ergänzende Tätigkeiten werden deswegen nicht mehr an einen „geringen Umfang“ gebunden, sondern soll ein bestimmter Anteil der gesamten erbrachten Auftragstätigkeit (insgesamt 30%, wobei aus reglementierten Tätigkeiten stammende Nebenrechte mit 15% limitiert sind) aus ergänzend erbrachten Tätigkeiten bestehen dürfen. Die vorgeschlagenen Liberalisierungsschritte sind so gestaltet, dass damit keine Änderung im Zusammenhang mit der Zuordnung zu Kollektivverträgen verbunden ist.

**Spürbare Entbürokratisierung im gewerblichen Betriebsanlagenrecht:** Zentrales Ziel bei der Entrümpelung der Gewerbeordnung ist, den unternehmerischen Alltag zu erleichtern und bürokratische Hürden in der täglichen Praxis zu beseitigen. Das gelingt uns durch ein umfassendes Maßnahmenpaket im Bereich des Betriebsanlagenrechts.

Verfahren werden beschleunigt:

- durchgängiges one-stop shop Prinzip im Betriebsanlagenrecht
- Ausweitung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens
- Wahlmöglichkeit für Unternehmer im Genehmigungsverfahren bei Bestellung von Sachverständigen
- Kürzere Entscheidungsfristen

Verfahrenskosten werden gesenkt:

- Streichung von Veröffentlichungspflichten und Reduzierung von Einreichunterlagen für Unternehmer bei der Behörde

Verfahren werden gestrichen:

- Bloß vorübergehende Tätigkeiten fallen nicht mehr unter das Betriebsanlagenrecht.
- Spürbarer Entfall von Anzeigeverfahren bei den Anlagenbehörden

### **Reform des vereinfachten Genehmigungsverfahrens:**

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 359b GewO 1994 ist ein wesentlicher Baustein in der Architektur des Anlagengenehmigungsregimes der GewO 1994. Ausgehend von der sehr einengenden höchstgerichtlichen Judikatur wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren derzeit nicht in der möglichen Häufigkeit angewandt. Die Verfahrensart wird neu gestaltet und somit attraktiviert. Die sog. „Erwartungshaltung“ (Klärung der Frage, ob die vom Gewerberecht geschützten Interessen bei Betrieb der Anlage gewahrt sind) soll im Verfahren selbst zu prüfen sein und nicht länger als Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens. Die sonstigen bewährten Kriterien für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens werden beibehalten. Bezirkshauptmannschaften sollen Betriebsanlagen mit geringem Gefährdungspotential damit künftig schneller und einfacher genehmigen dürfen. Das betrifft z.B. Kaffee- u. Gasthäuser, Konditoreien, Eissalons, Imbissstuben, kleine Hotelbetriebe. Lt. wirkungsorientierter Folgenabschätzung geht man von künftig ca. 6.000 vereinfachten Verfahren statt bisher 2.500 aus. Damit sollen 50% statt 20% aller Betriebsanlagenverfahren als vereinfachtes Verfahren geführt werden.

### **One-Stop-Shop für gewerbliche Betriebsanlagen:**

Ein Verfahren mit einem einzigen Bescheid. Die Erweiterung der Verfahrenskonzentration vermeidet widersprüchliche Auflagen der Behörden für ein und denselben Sachverhalt und kann die Verfahrensdauer reduzieren: Für Vorhaben in Angelegenheiten des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes für die mehrere Bewilligungen, z. B. im Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht oder Rodungsbewilligungen nach dem Forstrecht notwendig sind, soll die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Gewerbebehörde nach der Gewerbeordnung künftig als One-Stop-Shop agieren. Die Einbeziehung der bautechnischen Bewilligungen und der Naturschutzbewilligungen bedarf einer Verfassungsbestimmung; die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung sieht ausdrücklich vor, dass

bautechnische Bewilligungen auch im konzentrierten One-Stop-Shop Verfahren nur unter Beachtung der widmungsrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften der Bundesländer erteilt werden dürfen.

### **Recht des Bewilligungswerbers auf Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger:**

Im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren sollen Genehmigungswerber das Recht bzw. den Rechtsanspruch erhalten, dass für von ihnen bezeichnete Fachgebiete anstelle eines Amtssachverständigen ein nichtamtlicher Sachverständiger bestellt wird. Die entsprechenden Kosten dafür sind vom Genehmigungswerber zu tragen, wobei die Auswahl der Person des nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde erfolgt, um den Eindruck von Gefälligkeitsgutachten zu vermeiden. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen sowohl hinsichtlich der Kostenvorschüsse als auch hinsichtlich des Rechtsschutzes weitgehend dem Bestellungsverfahren von Sachverständigen im gerichtlichen Beweisverfahren.

### **Als weitere Reformmaßnahmen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht sind enthalten:**

- Streichung von unverhältnismäßigen Veröffentlichungspflichten im IPPC-Verfahren durch Entfall der Edikt kundmachung im redaktionellen Teil überregionaler Tageszeitungen.
- Bloß vorübergehende Tätigkeiten sollen nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen: Vor allem ist das für Gastgewerbetreibende eine Erleichterung, denen es ermöglicht wird, außerhalb ihrer gewerblichen Betriebsanlage beispielsweise bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig zu werden, ohne einer eigenen Betriebsanlagengenehmigung zu bedürfen. Genauso werden Veranstaltungen des Gastgewerbetreibenden bspw. auf dem zugehörigen Parkplatz des Gasthauses künftig genehmigungsfrei sein, wenn sie nur vorübergehend stattfinden. Das betrifft genauso Pop-up Stores.
- Reduktion der Einreichunterlagen durch Entfall des Verzeichnisses der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der Nachbargrundstücke, da die Behörde sich diese Informationen auch amtswegig aus dem Grundbuch besorgen kann. Das Nachbarverzeichnis entfällt somit als Einreichunterlage, das spart Unternehmen jährlich 60.000 Grundbuchabfragen.

- Bisher waren bestimmte Vorgänge in der Betriebsanlage zwar genehmigungsfrei, gleichzeitig wurden aber Anzeigepflichten bei der Behörde verlangt. Diese Anzeigepflichten waren mit genauso aufwändigen Verwaltungsverfahren wie das bei Genehmigungsverfahren der Fall ist verbunden, sowie mit Lokalausweisen - umständlich für Unternehmer und Behörden. Das Anzeigeverfahren wird gestrichen, beim Tausch von gleichartigen Maschinen und Geräten, bei emissionsneutralen Änderungen und bei vorübergehenden Änderungen, die aus Anlass von einem besonderen öffentlichen Interesse für höchstens vier Wochen vorgenommen werden und keine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen bewirken.
- Senkung der behördlichen Erledigungsfrist im betriebsanlagenrechtlichen Regelverfahren von sechs auf vier Monate und in sonstigen betriebsanlagenrechtlichen Verfahren auf zwei Monate; dies gilt auch für die Verwaltungsgerichte der Länder. Eine schnelle Entscheidungsfindung durch Behörden wird damit gesetzlich forciert.

3. Der Begutachtungsentwurf samt Kostendarstellung wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zur Stellungnahme übermittelt; es wurden keine Verhandlungen im Rahmen des Konsultationsmechanismus verlangt.

4. Die Änderung entlastet die Unternehmen im Bereich von Bundesstempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes um jährlich ca. 10,5 Mio. Euro. Das Vorhaben bewirkt darüber hinaus Beschleunigungseffekte in den Verfahren und trägt durch Beseitigung unzeitgemäßer Bürokratiehürden zur Motivation für Unternehmensgründungen bei.

5. Sonstige Reformmaßnahmen

#### **Einführung eines bundesweiten Verfahrensmonitorings:**

Ein bundeseinheitlich geführtes Monitoring der Verfahrensdauern im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts wird im 1. Quartal des Jahres 2017 mittels Erlass in Wirksamkeit gesetzt werden. Die dem Monitoring zugrundeliegenden bundeseinheitlichen Erfassungs- und Auswertungskriterien wurden in Kooperation von Bund, Ländern und Städten ausgearbeitet.

Die Ergebnisse des Monitorings werden der Öffentlichkeit auf der Homepage des Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fortlaufend für jedes Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Dies umfasst konkret:

- den Bundesdurchschnitt der Dauer von Neugenehmigungsverfahren außerhalb der Städte mit eigenem Statut;
- den Bundesdurchschnitt der Dauer von Änderungsgenehmigungsverfahren außerhalb der Städte mit eigenem Statut;
- den Bundesdurchschnitt der Dauer von Neugenehmigungsverfahren in Städten mit eigenem Statut;
- den Bundesdurchschnitt der Dauer von Änderungsgenehmigungsverfahren in Städten mit eigenem Statut.

Der erste Monitoringzyklus betrifft die Daten des Jahres 2016; diese Daten werden bis Ende März 2017 vorliegen und sodann veröffentlicht.

Im Rahmen der Umsetzung des Punktes 1.14 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 wird die Rechtssicherheit für die Einstufung als Selbständiger oder Unselbständiger sichergestellt. Gleichzeitig wird dabei eine unbürokratische Information für die umgestuften Personen gewährleistet werden.

Ich stelle somit den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

## **Anlagen**

Wien, am 31. Jänner 2017  
Dr. Reinhold Mitterlehner